

S A T Z U N G
des Vereins
Stiftung Urbs Generationum

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

„Stiftung Urbs Generationum e. V.“.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Oberhaching.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten- und Jugendhilfe. Er will insbesondere dazu beitragen, Schwierigkeiten und Vereinsamung, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen sowie Jugendlichen Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit und zur sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit zu bieten.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer Tagesstätte für alte Menschen und Jugendliche in der Wohnanlage „Urbs Generationum“ in Oberhaching/Deisenhofen, in der insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Freizeitgestaltung sowie kulturellen Veranstaltungen für den genannten Personenkreis angeboten und ermöglicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Der Verein wird ausgestattet mit einem Barkapital von DM 500.000,-- als Grundstockvermögen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die nicht verbrauchten Zinsen und sonstigen Erträge zu, soweit dies nach den Bestimmungen der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ zulässig ist.
- (2) Zustiftungen sind möglich. Der Verein ist berechtigt, auch Zuwendungen zur Stärkung des Vereins-Grundstockvermögens für die satzungsmäßigen Zwecke von dritten juristischen oder natürlichen Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, anzunehmen.
- (3) Das Vereins-Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Vereins-Grundstockvermögens in andere Anlageformen sind zulässig.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder die ihren Beitragsverpflichtungen trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommen, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß kann Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Beginn der Gründung des Vereins bis zum darauffolgenden 30. Juni.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
(nachfolgend stv. Vorsitzender genannt)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer vertreten (§ 26 BGB). Es besteht Einzelvertretung für den Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

- (3) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
 - c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
 - d) Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Beirat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres.
- (4) Der Vorstand wird in seiner Arbeit vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands zu diesen Verfahren erforderlich.
- (5) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer und Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstands und des Beirats können nicht Angestellte des Vereins sein.
- (6) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende wird jeweils von der Bauland GmbH, Baulandbeschaffungs-, Erschließungs- und Wohnbaugesellschaft (HRB 5463) ernannt. Er kann jederzeit von der Bauland GmbH abberufen und durch eine andere von ihr benannte natürliche Person ersetzt werden. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Eine mehrmalige Bestellung ist möglich.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister hat das Verzeichnis der Mitglieder des Vereins zu führen sowie die Kassenbücher samt Belegen. Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und die Begleichung der Rechnungen hat er Sorge zu tragen.

- (2) Der Schatzmeister stellt die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan auf und führt die Verzeichnisse über das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins.

§ 11 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Führung der vom Vorsitzenden – in dessen Verhinderungsfall dem stv. Vorsitzenden – mitzuzeichnenden Niederschriften über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, insbesondere über
 - a) die Zustimmung zum Erwerb und zur Verfügung über Grundstücke und Erbbaurecht sowie zur Vornahme von Bauten
 - b) Erlaß von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates

Ferner soll er dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 5 natürlichen Personen. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen dem Beirat nicht angehören.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt 5 Jahre. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 5 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahlen sind zulässig. Eine vorzeitige Niederlegung des Amtes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates.
- (4) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden, bei dessen Nichtteilnahme die seines die Sitzung leitenden Stellvertreters. Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Beirats zu diesem Verfahren erforderlich.

- (5) Über die Sitzungen des Beirats und die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Leiter der Sitzung und von einem weiteren Beiratsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Mitgliederversammlung: Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden einberufen. Es sind sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jährlich findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden aus eigenem Ermessen oder auf Beschluß des Beirats oder auf einen von mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder gestellten schriftlichen Antrag hin, der zu begründen ist.
- (3) Die Mindestfrist zwischen dem Absendetag der Ladung und dem Versammlungstermin beträgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einen Monat, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche.

§ 14 Mitgliederversammlung: Aufgabenbereich

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vereinsmitglieder. Sie beschließt über:

1. die Wahl des Vorstandes und des Beirates auf die Dauer von 5 Jahren,
2. die Wahl des Abschlußprüfers,
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
4. die Verwendung eines sich eventuell ergebenden Überschusses für satzungsmäßige Zwecke,
5. die Entlastung des Vorstandes und des Beirates
6. die Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder in der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluß auf die Tagesordnung gesetzt werden,
7. Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern durch den Vorstand,
8. die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages und von Sonderbeiträgen,

9. die Satzungsänderungen,
10. die Auflösung des Vereins.

§ 15 Mitgliederversammlung: Durchführung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch ihr vertretungsberechtigtes Organ vertreten. Ein eventuelles persönliches Stimmrecht bleibt davon unberührt. Eine Übertragung des Stimmrechts an ein Vereinsmitglied ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderung und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung und die Bestimmung der Abstimmungsart obliegt dem Vorsitzenden des Vereins, in dessen Verhinderungsfall dem stv. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall dem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Mitglied oder Mitgliedsvertreter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 16 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Hermann-Gmeiner-Fonds-Deutschland, Verein zur Förderung der SOS Kinderdörfer in aller Welt e. V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Bayern zu verwenden hat.

§ 17 Schlußbestimmung

- (1) Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über den rechtsfähigen Verein.
- (2) Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungs-Mitgliederversammlung vom 18.10.1989.